



Magistrat der Stadt Karben

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 250 „Sporthalle Kloppenheim“ Gemarkung Kloppenheim hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

In ihrer 23. öffentlichen Sitzung am 08.11.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben den Bebauungsplan Nr. 250 „Sporthalle Kloppenheim“ (Gemarkung Kloppenheim) einschließlich Begründung nach § 10 Abs. 1 BauGB und die in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 250 „Sporthalle Kloppenheim“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehend beigefügten Plan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan mit den integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften inklusive der Begründung wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1 in 61184 Karben im Fachbereich 5 während den allgemeinen Dienststunden (Mo. - Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr und Mo. von 14:00 bis 18:00 Uhr) der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ebenfalls zur Einsicht bereitgehalten werden die in den Bebauungsplan eingeführten Regelwerke, Verordnungen und DIN-Vorschriften. Ergänzend ist der Bebauungsplan über die städtische Internetseite www.karben.de unter „Bauen + Wirtschaft“ → „Bauleitplanung, Bauen & Wohnen“ → „Bebauungspläne (<https://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen-wohnen/bebauungsplaene/>) und über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/j-l>) in der Auswahl „Karben“ unter dem Link „Zum rechtskräftigen Bebauungsplan“ abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird insbesondere auf die Vorschriften des § 44 und § 215 BauGB aufmerksam gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die in den §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Der Magistrat der Stadt Karben
Karben, den 07.12.2024

**Bauleitplanung der Stadt Karben
Geltungsbereich B-Plan Nr. 250 „Sporthalle Kloppenheim“, Gemarkung Kloppenheim (unmaßstäblich)**

